

PUBLIC SERVICE MEDIA UNDER ARTICLE 10 OF THE EUROPEAN CONVENTION ON HUMAN RIGHTS

Übersetzt in Deutsch

ÖFFENTLICHER DIENST NACH ARTIKEL 10 25 Öffentlich-rechtliche Medien gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 6 I. DER FALL DER "ELLINIKI RADIOFONIA TILEORASI SA" (ERT) 1. DIE GARANTIE DER FREIHEIT DES AUSDRUCKS IN GRIECHENLAND UND DER ABSCHLUSS VON ERT Die Freiheit der Meinungsäußerung ist in Artikel 14 der griechischen Verfassung garantiert. Der erste Absatz sieht vor, dass "jeder seine Gedanken mündlich, schriftlich und durch die Presse in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates äußern und verbreiten kann". Nach § 2 ist die Presse frei und Zensur und alle anderen vorbeugenden Maßnahmen sind verboten. Jede Einschränkung dieser Freiheit muss entweder in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehen sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Darüber hinaus enthält §9 Bestimmungen zu Transparenz, Pluralität und Kontrolle der Medien sowie Regeln zu Inkompatibilitäten. Schließlich enthält §9 Sanktionen bei Verstößen gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, z. Widerruf der Rundfunklizenzen oder Verbot des Abschlusses oder der Nichtigkeit von Verträgen.¹ Der griechische öffentlich-rechtliche Sender Elliniki Radiofonia Tileorasi SA (ERT) wurde durch sein eigenes Gesetz Nr. 1730/1987 gegründet.² Er wurde als juristische Person privatrechtlich gegründet durch den Staat (öffentlich-rechtliche Körperschaft des Privatrechts) und unter der Kontrolle und Aufsicht des Staates, aber mit administrativer und finanzieller Autonomie. Am 11. Juni 2013 schloss die griechische Regierung das ERT wegen "einzigartiger mangelnder Transparenz und unglaublicher Verschwendung" .³ Eine Co-ministerielle Entscheidung ordnete an (a) die Abschaffung von ERT, (b) die Unterbrechung der Übertragung von Radio- und Fernsehsignalen c) die Übertragung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Staat, d) die Deaktivierung aller Frequenzen bis zur Errichtung einer neuen Rundfunkanstalt und e) den Widerruf aller Arbeitsverträge Gleichzeitig gab die Regierung bekannt, dass sie dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Senders vorlegen werde, der Bestimmungen enthalten würde, die den neuen Sender unabhängiger vom Staat machen würden. Die Europäische Kommission distanzierte sich von der Entscheidung der Regierung, begrüßte jedoch ihre Absicht, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Griechenland wieder herzustellen. Obwohl es im Europäischen Parlament eine kritische Debatte gab, bei der einige Mitglieder des Europäischen Parlaments die Regierung scharf kritisierten, wurde keine Entschließung angenommen. Am 17. Juni 2013 hob eine Sonderentscheidung (dh eine einstweilige Verfügung) des Präsidenten des Staatsrates (dh des Verwaltungsgerichtshofs) die Entscheidung der Mitministerien auf und suspendierte die Vollstreckung der Entscheidung ausschließlich in Bezug auf die Punkte (b) und (d) (oben umrissen). Danach sollten die zuständigen Minister "die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für die Wiederaufnahme von Radio- und Fernsehsignalübertragungen sowie den Betrieb von Websites des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders ergreifen, bis eine neue Agentur (...) aktiviert wird". In der folgenden Entscheidung (236/2013) des Ausschusses für die Aussetzung des Staatsrats wurde festgestellt, dass die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu rationalisieren ist. Die Richter hielten es für notwendig, 1 Konstantinos Margaritis, Freiheit der Meinungsäußerung in der griechischen Verfassung und Artikel 14, Die Washingtoner Überprüfung der türkischen und eurasischen Angelegenheiten, September 2012: <http://www.thewashingtonreview.org/articles/freedom-ausdruck-in-der-griechischen-konstitution-und-artikel-14.html> (23. August 2013). 2 Geändert durch Gesetze 1772/1988, 1866/89, 1902/1990, 1941/91, 1943/91, 1961/91, 2008/92, 2065/92, 2145/93, 2173/93, 2218/94, 2251 / 94, 2303/95, 2322/95, 2328/1995, 2412/96, 2414/96, 2644/98, 2831/00, 3021/02, 3166/03, 3419/05, 3429/2005, 3444/06, 3592/07, 3851/2010, 3878/2010, sowie Präsidialdekrete PD 234/93 und 285/93. 3 Stellungnahme des stellvertretenden Ministers des Premierministers und Regierungssprechers, Simos Kedikoglou, 11. Juni 2013, siehe Alexandros

Economou, griechischer öffentlich-rechtlicher Rundfunksender in der Krise, MMR-Aktuell 2013, 347680 - beck-online. 4 Ibidem. Dies ist ein neuer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, der die oben genannten Anforderungen der griechischen Verfassung, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft und die Notwendigkeit der Wahrung des Medienpluralismus erfüllt. Sie beriefen sich auf die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dem öffentlichen Interesse und anderen verfassungsrechtlichen Zwecken dienen und dem Grundsatz der fortlaufenden Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung in Griechenland entsprechen müsse.

Daher wurden die Punkte (b) und (d) der Kominternentscheidung aufgehoben. Nur ein Richter wies darauf hin, dass die Abschaffung der Rechtspersönlichkeit von ERT ohne gleichzeitige Schaffung einer gleichwertigen neuen Einrichtung die Rechte und Pflichten von ERT als Verwalter öffentlicher Dienstleistungen verletzt. Aus diesem Grund und angesichts des Grundsatzes der Kontinuität im öffentlichen Dienst hat er - ohne Erfolg - für die Aussetzung der gesamten Entscheidung plädiert.⁵

2. DIE EINFÜHRUNG EINES ÖFFENTLICHEN BROADCASTING-DIENSTES UND DES NEUEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES BROADCASTER NERIT

Genau einen Monat nach dem Englisch: europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l32022.htm Nach der Schließung des ERT hat die Regierung als Reaktion auf das Urteil des Gerichtshofs einen vorläufigen öffentlich - rechtlichen Rundfunkdienst mit der Bezeichnung HPRT (auch als DT bezeichnet) eingeführt, der als Übergang zu einem neuen öffentlich - rechtlichen Rundfunknetz dienen und eine gewisse Sicherheit gewährleisten soll Kontinuität der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Dieser Übergangsdienst ist so lange in Betrieb, bis ein permanenter Ersatz für ERT eingerichtet wurde, aber es gab weiterhin Probleme mit entlassenen ERT-Journalisten und Medienarbeitern.⁶ Parallel dazu verabschiedete das griechische Parlament am 11. Juli 2013 ein neues Mediengesetz die rechtlichen Grundlagen für eine neue unabhängige öffentlich-rechtliche Medienorganisation, NERIT.⁷ Die Mitglieder des ersten (Zwischen-) Aufsichtsrates von NERIT wurden im August 2013 von der Regierung ernannt; Nach der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens ernannte der Rat den ersten geschäftsführenden Direktor und den Präsidenten des Exekutivausschusses neben vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Der Aufbau einer neuen öffentlich-rechtlichen Medienorganisation von fast nichts braucht jedoch Zeit, und NERIT wird voraussichtlich nicht vor dem ersten oder zweiten Quartal 2014 in Betrieb gehen. In der Zwischenzeit wurde die Programmleistung des Interim-Rundfunkdienstes schrittweise umgesetzt erweitert, von der Erstausstrahlung von alten Filmen und Dokumentationen auf eigene Produktionen und die Einbeziehung anderer Programmkategorien, insbesondere von Nachrichten.⁸ Tatsächlich wurde am 21. August 2013 ein zweistündiges Nachrichtenprogramm gestartet, das von neu eingestellten Mitarbeitern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienst (einige von ihnen sind ehemalige ERT-Mitarbeiter) und von zwei Journalisten verankert.⁹ 5 Ibidem. 6 Niki Kitsantonis, Griechenland nimmt die offizielle staatliche Fernsehprogrammierung wieder auf, http://www.nytimes.com/2013/07/12/world/europe/greece-resumesofficial-state-tv-programming.html?_R=0 (23. August 2013). 7 Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 26. Juli 2013. 8 Siehe <http://www3.ebu.ch/cms/en/sites/ebu/contents/news/2013/08/greece-ebu-looking-forward-not-b.html> (27. August 2013). 9 Siehe <http://www3.ebu.ch/cms/en/sites/ebu/contents/news/2013/08/interim-public-tv-in-greece.html> (27. August 2013). Öffentlich-rechtliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 8 3. ZIEL UND UMFANG DER STUDIE Die Schließung von ERT hat nicht nur europaweit Kritik ausgelöst, sondern auch die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betroffen sind sind durch die Meinungs- und Medienfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Existenz und Finanzierung der Dienste sowie ihre Unabhängigkeit, Funktionen und Ziele. Der Fall von ERT war der Grund für diese Studie, aber die

öffentlich-rechtlichen Medien könnten auch in anderen Staaten bedroht sein, hauptsächlich aufgrund der schweren Wirtschaftskrise in der öffentlichen Finanzierung. Ziel der vorliegenden Studie ist es daher, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 10 EMRK zu analysieren, aber auch zu prüfen, ob europäische Standards in Bezug auf die oben genannten Aspekte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehen. Unter Bezugnahme auf EU-Recht, Studien, Berichte und Empfehlungen des Europarats (CoE) und der EU sowie auf nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung. Solche Standards könnten als Mittel zur Auslegung der Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit durch die EMRK dienen. Eine weitere wichtige Interpretationsquelle wird Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") sein, die seit Inkrafttreten der Europäischen Union zum Primärrecht der EU wurde und unmittelbar vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anwendbar ist der Lissabon-Vertrag der EU vom 1. Dezember 2009.¹⁰ Die Studie sollte als Erinnerung an den Schutz nach Artikel 10 EMRK für Staaten gelten, die sich in einer wirtschaftlich vergleichbaren Position zu Griechenland befinden und möglicherweise zu Maßnahmen führen, die die Existenz öffentlicher Medien gefährden ebenso wie jede Regierung, die politischen Einfluss auf öffentlich-rechtliche Medien ausüben möchte, die ihre Unabhängigkeit oder die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gefährden könnte. ¹⁰ Siehe Schwarze, "Die Medien

in der Europäischen Verfassungsreform, Archiv für Presserecht "(2003) 209, die Artikel 11 als Ausdruck eines gemeinsamen Wertes zwischen der EU und den Mitgliedstaaten interpretiert (211), und zitiert Hesse, nach dem das Werturteil zugunsten von Freiheit und Pluralismus lautet der Medien können das gesamte europäische Rechtssystem beeinflussen (212). Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 9 II. DIE ÖFFENTLICHE DIENSTDIMENSION DER ART. Eine eingehende Analyse der bestehenden Rechtsprechung des EGMR, die in den jüngsten Berichten erschöpfend geprüft wurde, ist hier nicht erforderlich.¹¹ Vielmehr wird diese Rechtsgrundlage einen Ausgangspunkt für die Prüfung einiger grundlegender Fragen bieten, die in den Kontext von Artikel 10 in Bezug auf öffentlich-rechtliche Medien. Auf der Grundlage dieser Überlegungen werden wir feststellen, dass der rechtliche Status des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und anderer öffentlich-rechtlicher Medien nach Artikel 10 nicht eindeutig ist. Dies schließt jedoch die Weiterentwicklung von Artikel 10 zur Erweiterung des Schutzbereichs nicht aus den öffentlich-rechtlichen Medien angeboten. 1. ARTIKEL 10 ALS EINZELRECHT Artikel 10 EMRK lautet: "1. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen zu vertreten und Informationen und Ideen ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt und unabhängig von Grenzen zu erhalten und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert Staaten nicht daran, die Genehmigung von Rundfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen zu verlangen. 2. Die Ausübung dieser Freiheiten kann, da sie Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, solchen Formalitäten, Bedingungen, Beschränkungen oder Strafen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit notwendig sind Integrität oder öffentliche Sicherheit, zur Verhütung von Unordnung oder Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des Ansehens oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Offenlegung von vertraulichen Informationen oder zur Aufrechterhaltung der Autorität und Unparteilichkeit von die Justiz. "Artikel 10 stellt eine Garantie für Menschenrechte dar, die nach dem traditionellen Konzept eines individuellen Rechts gestaltet und formuliert wurde, das jeder staatlichen oder juristischen Person Freiheit von staatlichen Eingriffen gewährt. Es beinhaltet die Freiheit, Informationen und Ideen durch Nutzung von Rundfunk und anderen elektronischen Medien zu vermitteln und zu empfangen. Daher konnten sich Journalisten, die im Rundfunk tätig sind, in zahlreichen Fällen auf Artikel 10 berufen. Sie können sich bei Beschwerden gegen Einmischung staatlicher Behörden oder Arbeitgeber auf Schutz nach Artikel 10 berufen, und es gab Beschwerden von Mitarbeitern öffentlich-rechtlicher

Rundfunkanstalten.¹² Es ist auch klar, dass private oder kommerzielle Mediendienstanbieter als juristische Personen jeden Eingriff in ihre Freiheit ablehnen können. Übertragung. In der Folge wurde ein öffentliches Rundfunkmonopol als weitreichende Einschränkung der Meinungsfreiheit angesehen, die in der aktuellen europäischen Medienlandschaft durch drängende soziale oder technische Bedürfnisse nicht gerechtfertigt werden kann.¹³ Die Tatsache, dass die Lizenzierung in Artikel 10 erwähnt wird, § 1 Satz 3 ändert diese Behauptung nicht, weil der EGMR bereits in einem früheren Urteil klargestellt hat, dass eine Verweigerung der Erteilung einer Lizenz an den Bedingungen des Artikels 10 § 2.¹⁴ zu beurteilen ist. In einigen Ländern hatte der Lizenzierungsvorbehalt zuvor wurde als weitreichende Ermächtigung des Staates interpretiert, eine Grundordnung des nationalen Rundfunkumfelds zu schaffen. Dieses Urteil des EGMR schließt solche Versuche heute aus.¹⁵ Die deutschen Autoren betonen vor allem den Charakter von Artikel 10 als rein subjektiv. ua und zuletzt Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Öffentliche Medien nach Verfassungsrecht: Die menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Dimension der Rolle, Aufgabe und Unabhängigkeit, 2. Auflage, 2012, 15-34. 12 C.f. ua EGMR-Radio France und andere gegen Frankreich, Urteil vom 30. März 2004, Nr. 53.984 / 00; EGMR, Wojtas-Kaleta / Polen, Urteil vom 16. Juli 2009, Nr. 20.436 / 02; EGMR Manole und andere gegen Moldawien, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02; EGMR Yleisradio Oy und andere gegen Finnland, Entscheidung vom 8. Februar 2011, Nr. 30.881 / 09. 13 EGMR Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich, Urteil vom 24. November 1993, Nr. 13.914 / 88. 14 EGMR Groppera Radio AG und andere gegen die Schweiz, Urteil vom 28. März 1990, Nr. 10.890 / 84. 15 C.f. Grote / Wenzel, in Grote / Marauhn (Hrsg.), EMRK / GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz (2006) 916. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 10 Freiheitsrecht ("Abwehrrecht"). Dies steht im Gegensatz zu der etablierten Rechtsprechung von

das Bundesverfassungsgericht, wonach die Rundfunkfreiheit in erster Linie eine "objektive Funktion" und eine "dienende Freiheit" darstellt. Dieses Verständnis der Rundfunkfreiheit hat zu einer Garantie für die Existenz und Entwicklung von öffentlich-rechtlichen Medien geführt. Es ist jedoch schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu diesem Ergebnis nach Artikel 10 Absatz 2 zu kommen.

2. DER ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSBROADCASTER ALS GUTACHTEN

Auf den ersten Blick könnte man sogar bezweifeln, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter handelt, der dem Staat gehört und / oder finanziert wird kann sich auf Artikel 10 berufen, da nur "nichtstaatliche Organisationen" geltend machen können, Opfer einer Verletzung der im Übereinkommen verankerten Rechte zu sein (Artikel 34 EMRK). Angesichts eines Rechtsrahmens, der redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie garantiert, hat der EGMR jedoch ausdrücklich eingeräumt, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als "nichtstaatliche Organisationen" angesehen werden können, die das Recht haben, beim Gerichtshof Rechtsmittel einzulegen.¹⁷ Unter solchen Bedingungen ist das Eigentum der Staatliche und staatliche Finanzierung hindert die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht daran, Schutz nach Artikel 10 einzufordern. Diese Feststellung könnte zu einer irgendwie paradoxen Situation führen. Wenn ein Staat einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter einrichtet, der dem Staat gehört und unter umfassender staatlicher Kontrolle steht und damit Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie bestreitet, wäre dies eine "Regierungsorganisation" im Sinne von Artikel 34 EMRK. Selbst wenn der Staat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 10 verstoßen würde, wie der EGMR in der Rechtssache Manole (siehe unten) festgestellt hat, konnte der Fernsehveranstalter nicht selbst behaupten, ein Opfer zu sein, wodurch eine öffentlich-rechtliche Medienorganisation vollständig enteignet würde seiner Rechte nach Artikel 10 aufgrund der vollständigen staatlichen Kontrolle, und aus genau dem gleichen Grund keine Rechtsmittel. Diese paradoxe Konsequenz stellt die öffentlich-rechtlichen Medien in eine sehr schwierige Situation. Als zentrales Thema wird dies ein wichtiger Punkt sein.

3. DIE ÖFFENTLICHE DIENSTAUFGABE UND DIE

BEDINGUNGEN DER KOMMUNIKATION VON MASSEN IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN In Bezug auf die Freiheit der Medien sind die Rolle und Funktion der Medien in einer demokratischen Gesellschaft ein gut etabliertes Argument und Leitprinzip in der Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Artikel 10. Ausgehend von der Auffassung, dass die Meinungsfreiheit eine der Grundvoraussetzungen für den Fortschritt demokratischer Gesellschaften ist, hat der Gerichtshof stets die Aufgabe der Medien hervorgehoben, Informationen und Ideen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses zu vermitteln, spielen die entscheidende Rolle des öffentlichen Wachhundes und dienen dem Bedürfnis nach unparteiischen, unabhängigen und ausgewogenen Nachrichten, Informationen und Kommentaren. Obwohl die politische Dimension von Artikel 10 in erster Linie der Presse zugeschrieben wurde, hat der Gerichtshof diese Argumentation auf alle Arten von Medien ausgeweitet, einschließlich des Rundfunks und anderer Arten von audiovisuellen Medien.^{18 16} Für weitere Verweise auf die deutsche Literatur, vgl. Grote / Wenzel (Fußnote 15) 916; für eine ähnliche Auslegung von Artikel 10 in Österreich, wo das Übereinkommen den Rang eines Verfassungsrechts hat, vgl. z.B. Holoubek, Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol (1990) 164 ff. ¹⁷ EGMR-Radio France und andere gegen Frankreich, Urteil vom 30. März 2004, Nr. 53.984 / 00; EGMR Österreichischer Rundfunk gegen Österreich, Urteil vom 7. Dezember 2006, Nr. 35.841 / 02, § 46 ff. In Übereinstimmung z. Jarass, EU-Grundrechte (2005) 203; Grabenwarter / Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage (2012) 311. ¹⁸ C.f. ua Urteil des EGMR Jersild / Dänemark vom 23. September 1994, Nr. 15.890 / 89, § 31. Öffentliche Dienstleistungsmedien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ¹¹ Angesichts dieser Überlegungen kann argumentiert werden, dass Artikel 10 eine bestimmte "öffentlich-rechtliche Aufgabe" für die Massenmedien impliziert, die sich aus der Rolle ergibt, die sie in einer demokratischen Gesellschaft spielen im Sinne des Übereinkommens. Nach Artikel 10 muss diese Aufgabe bei der Beurteilung eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang begründet die Aufgabe des öffentlichen Dienstes keine autonome, in sich geschlossene Verpflichtung für die Medien, sondern vielmehr ein Argument für den Interessenausgleich unter der Rechtfertigungsklausel des Artikels 10 Absatz 2. Dies kann zu Medienprivilegien führen, z. der Schutz journalistischer Quellen und kann den Medien eine bevorzugte Stellung geben, solange sie diese Aufgabe erfüllen, z.B. wenn sie zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitragen. Es gibt andere Bedingungen und Anforderungen an Medien und Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft, die sich aus Artikel 10 ableiten lassen. Vor allem die Rechtsprechung des EGMR zur Rundfunkfreiheit und Lizenzierung von Mediendiensten erlaubt es, bestimmte politische Ziele eines nationalen Gesetzgebers zu identifizieren oder nationale Behörden können

legitimerweise verfolgen. Zuerst muss das Prinzip der Pluralität erwähnt werden, das eine unabdingbare Voraussetzung für die Kommunikation in offenen demokratischen Gesellschaften ist.¹⁹ Obwohl der Pluralismus allgemein als Leitprinzip in der Medienpolitik akzeptiert wird, ist er kein festgelegter Begriff, sondern ein mehrdeutiger Multi Gesichtsausdruck. Ohne zu vertiefen, kann man unterscheiden zwischen externem Medienpluralismus (struktureller Pluralismus), dh der Existenz einer Vielfalt unabhängiger Medien, und Pluralismus der Meinungen (Inhaltspluralismus), dh einer Vielzahl von Informationen und Meinungen, die vielfältig genug sind, um eine informierte zu fördern, ungehemmte und inklusive Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird der Begriff "interner Pluralismus" häufig verwendet, um die Erfordernisse der Sicherung der Kommunikationsfreiheit und der Unabhängigkeit vom Staat in einem einzigen Medium zu beschreiben, indem Raum für eine Vielfalt von Ideen und / oder sozialen Kräften geschaffen wird Das Wechselspiel zwischen Medienpluralismus und Pluralismus der Meinungen, also zwischen "externem" und "internem" Pluralismus, ist ein stark umstrittener Bereich der Medienpolitik. Für diese Studie genügt es (unter Bezugnahme auf den Europarat) zu sagen, dass der Pluralismus "so viel wie möglich eine Vielzahl

von Medien und eine Vielzahl von Informationsquellen fördern soll, wodurch eine Vielzahl von Ideen und Meinungen ermöglicht wird".²¹ Es geht also um die Beziehung zwischen Mitteln und Zielen, die den Struktur- und den Inhaltspluralismus (oder den externen und den internen Pluralismus) miteinander verbindet. Im Kontext der Menschenrechte und der Medienrechte war und ist der Medienpluralismus hauptsächlich mit seinen externen Aspekten verbunden. In diesem Sinne ist die Sicherung eines freien Marktes für Ideen durch eine Vielzahl von unabhängigen Medien das unmittelbare Ziel. Dazu gehören Versuche, Medienmonopole, sei es das Monopol eines kommerziellen Medienunternehmens oder eines staatlichen Monopols, abzubauen und den freien Zugang zum Markt zu sichern. Dennoch wurde das wahre Ziel der pluralistischen Kommunikation nie verdeckt: den Pluralismus der Information und das Recht der Gesellschaft auf Zugang zu einem vielfältigen Fluss von genauen und verlässlichen Informationen - wie es für den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich ist. Wie wir gerade gesehen haben, haben die Massenmedien eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes, die als objektive Rechtfertigung ihres individuellen Rechts gemäß Artikel 10 dient. Sie "ist der Schlüssel, der die Tür der Informationsfreiheit und Redefreiheit öffnet".²² Diese Aufgabe umfasst die Bereitstellung von Dienstleistungen, die für eine demokratische Gesellschaft im Sinne des Übereinkommens unverzichtbar sind: den Bürgern zuverlässige Informationen über öffentliche Angelegenheiten zu liefern, der Vielfalt der Ideen und Meinungen einer offenen Gesellschaft Raum zu geben, die Macht der Staat und der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte als "öffentlicher Wachhund". Es besteht kein Zweifel, dass die Rechtsprechung des EGMR diese öffentlich-rechtliche Aufgabe der Massenmedien anerkennt. Dieses Ergebnis kann durch Bezugnahme auf gemeinsame europäische Normen, wie sie in zahlreichen Dokumenten des Europarates und der EU zum Ausdruck kommen, bestätigt werden.¹⁹ Seit dem EGMR-Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich, Urteil vom 24. November 1993, Nr. 13.914 / 88; kürzlich EGMR Nenkova-Lalova / Bulgarien, Urteil vom 11. Dezember 2012, Nr. 35.745 / 05, §57.²⁰ Die Literatur zum Medienpluralismus ist grenzenlos und geht über den Rahmen dieser Studie hinaus; c.f. die jüngste kritische Analyse von Karppinen, "Rethinking Media Pluralism" (2013) oder der quantitative Ansatz von Valcke, "Ein europäisches Risikobarometer für Medienpluralismus: Warum Schaden beurteilen, wenn man Risiken abbilden kann?" Journal of Information Policy 1 (2011) 185 ; unter Bezugnahme auf Tendenzen des Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten des Europarats c.f. das von Miklós Haraszti verfasste Diskussionspapier "Medienpluralismus und Menschenrechte", veröffentlicht vom Menschenrechtskommissar, verfügbar unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1881589> (2. September 2013).²¹ C.f. mutatis mutandis die am 29. April 1982 vom Ministerkomitee verabschiedete Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit.²² Analog zu Haraszti in dem in Fußnote 20 erwähnten Diskussionspapier zu den öffentlich-rechtlichen Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 12 III. EUROPÄISCHE NORMEN UND WERTE FÜR ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN 1. DOKUMENTE DES EUROPARATES UND DER EUROPÄISCHEN UNION ALS QUELLEN FÜR DIE IDENTIFIKATION EUROPÄISCHER MEDIENSTANDARDS In dem bereits erwähnten Urteil Manole und andere gegen Moldawien vom 17. Dezember 2009 hat der EGMR in §102 auf "Normen für den öffentlich - rechtlichen Rundfunk, die von den Vertragsstaaten über das Ministerkomitee des Europarates vereinbart wurden", die "Leitlinien für die

Ansatz zur Auslegung von Artikel 10 [EMRK] in diesem Bereich ". Dies bedeutet, dass der EGMR andere Rechtsquellen als die EMRK anerkennt, die ein gemeinsames Verständnis der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringen, wenn er die Rechte und Freiheiten sowie legitime Einschränkungen des Übereinkommens auslegt. Der Gerichtshof stellt in § 102 des Urteils fest: "In der Entschließung Nr. 1 über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks" (1994)²³ verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten, "die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten vor politischen und wirtschaftlichen Einflüssen zu gewährleisten". Darüber hinaus verabschiedete das Ministerkomitee im Anhang zur Empfehlung Nr. R (96) 10 über die Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (1996) 24 eine Reihe von detaillierten Leitlinien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dazu gehörte die Empfehlung, dass "der rechtliche Rahmen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eindeutig ihre redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie vorschreiben sollte" (...). In den Leitlinien wurde auch betont, dass die Regeln für die Ernennung und die Ernennung der Mitglieder der Leitungsorgane und der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten so festgelegt werden sollten, dass jegliches Risiko politischer oder sonstiger Einmischungen vermieden wird. " Abschließend verweist der Rechnungshof auf den Anhang der Empfehlung Rec (2000) 23 über die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor 25, in dem das Ministerkomitee erneut die Bedeutung der Festlegung detaillierter Vorschriften für die Mitgliedschaft und das Funktionieren der Staaten betont solcher Regulierungsbehörden, um vor politischer Einflussnahme und Einflussnahme zu schützen. Obwohl sich der EGMR im Manole - Urteil nicht auf Dokumente von anderen Ministerkomitees bezieht, die bereits zum Zeitpunkt des Urteils veröffentlicht wurden, sollte es zulässig sein, andere Dokumente zu berücksichtigen, aus denen Schlussfolgerungen zu europäischen Standards gezogen werden können, einschließlich Empfehlungen des Parlamentarische Versammlung des Europarates. Dies wird in der Resolution 1636 (2008) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Thema "Indikatoren für Medien in einer Demokratie" hervorgehoben, in der die Versammlung feststellt, dass der Europarat "Standards für Europa" in Bezug auf die Medienfreiheit durch Artikel 10 EMRK und eine Reihe von Standards festgelegt hat Empfehlungen des Ministerkomitees sowie Entschlüsse und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung. "23 Kursivschrift der Autoren. 24 Kursivschrift der Autoren. 25 Siehe auch die nachfolgende Erklärung des Ministerkomitees über die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor vom 26. März 2008. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 13 Die EU-Gremien arbeiten auch auf die Entwicklung des Rundfunks hin Entwicklung europäischer Standards und alle EU-Mitgliedstaaten sind auch Mitgliedstaaten der EMRK, wenn sich der EGMR und der EuGH auf die Rechtsprechung beziehen, sollten diesbezügliche Dokumente von EU-Einrichtungen nicht unbeachtet bleiben. Mit den folgenden Begriffen werden daher wichtige Dokumente des Europarates sowie der EU berücksichtigt. REMIT DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES BROADCASTING In verschiedenen Dokumenten betont der Europarat die Wechselbeziehung zwischen den Konzepten von Demokratie, Menschenrechten, der freien Verbreitung von Informationen und der freien Meinungsäußerung, einer pluralistischen und vielfältigen Medienordnung sowie dem Konzept und der Existenz der Öffentlichkeit Service Broadcasting.26 Der Europarat räumt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch einen besonderen Auftrag zur Gewährleistung von Pluralismus²⁷ und Beitrag zur Kultur²⁸ ein und unterstreicht die Bedeutung der Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an neuen Mediendiensten.²⁹ Das Europäische Parlament bezeichnet die Rundfunkmedien als eins der wichtigsten Informationsquellen, die den Bürgern zur Verfügung stehen und als solche ein wichtiger Faktor bei der Gestaltung der Werte und Meinungen der Bürger sind.³⁰ In seiner Empfehlung (2007) 3 zum Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft ermutigt der Europarat die Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Medien einen Auftrag zu übertragen, der den technologischen und sozio-kulturellen Veränderungen angepasst ist und str die Fähigkeit, ihre Rolle als Faktor für den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Menschen zu bewahren und einen Beitrag zur kulturellen Identität und Vielfalt sowie zu einer breiteren demokratischen Debatte einschließlich einer wachsenden Beteiligung der Öffentlichkeit zu leisten.³¹ Der Prager Beschluss Nr. 1 über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ³² jedoch aus dem Jahr 1994, bestimmte sehr spezifische und noch immer geltende Anforderungen, insbesondere für den

öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der bestimmte Standards und Qualität sicherstellen und sichern soll.³³ DUAL-BROADCASTING-SYSTEM Basierend auf dieser Tatsache dass alle EU - Mitgliedstaaten und die meisten anderen europäischen Staaten eine

Deutsch: europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/r12512.htm. Englisch: europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l25026.htm Da die Verbreitung von öffentlich - rechtlichen und kommerziellen Rundfunkanstalten durch das duale Rundfunksystem gekennzeichnet ist, stellt sich die Frage, ob dieses System als europäische Norm angesehen werden kann, die in die Auslegung von Artikel 10 EMRK und Artikel 11 der Charta einfließen könnte Es ist interessant festzustellen, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Die Zukunft des dualen Systems (2010/2028 (INI)) dem dualen Rundfunksystem eine wichtige Rolle zuweist bei der Gewährleistung von Pluralismus und der Verbreitung von Informationen, die im öffentlichen Interesse liegen. 26 Siehe EMR (Fußnote 11) 34 und 45. Empfehlung Nr. R (99) 1 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus, Empfehlung 1407 (1999) der Parlamentarischen Versammlung zu Medien und demokratischer Kultur, Empfehlung Rec (2011) 7 des Ministerkomitees über ein neues Medienkonzept, Empfehlung 1878 (2009) der Parlamentarischen Versammlung über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; für weitere Informationen siehe EMR (Fußnote 11) 45. 28 Siehe insbesondere die Prager Entschließung und die Empfehlung Nr. R (97) 21 des Ministerkomitees über Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz sowie die Die Empfehlung 1407 (1999) der Parlamentarischen Versammlung zu Medien und demokratischer Kultur, ihre Empfehlung 1878 (2009) über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ihre Empfehlung CM / Rec (2012) 1 über die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Medien, § 35 ff. ; für weitere Informationen siehe EMR (Fußnote 11) 45. 29 Siehe verschiedene Empfehlungen des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. In der Empfehlung Rec (2011) 7 über ein neues Medienkonzept definiert das Ministerkomitee ein neues Medienökosystem, das alle Akteure und Faktoren umfassen sollte, deren Interaktion es den Medien ermöglicht, zu funktionieren und ihre Rolle in der Gesellschaft zu erfüllen; Weitere Informationen siehe EMR (Fußnote 10) 46. Siehe auch Erwägung C der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Die Zukunft des dualen Systems (2010/2028 (INI)), in der Das Parlament ist der Auffassung, dass "sowohl der öffentlich-rechtliche als auch der private Rundfunk eine entscheidende Rolle in Bezug auf europäische audiovisuelle Produktion, kulturelle Vielfalt und Identität, Information, Pluralismus, sozialen Zusammenhalt, Förderung der Grundfreiheiten und Funktionieren der Demokratie spielen". 30 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Die Zukunft des dualen Systems (2010/2028 (INI)), Erwägungsgrund B. 31 Siehe auch CoE, Generaldirektion für Menschenrechte und Recht, Medien und die Abteilung für Informationsgesellschaft, Hintergrundtext "Public-Service-Medien-Governance: Blick in die Zukunft" an die 1. Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste des Europarates, Ein neues Konzept der Medien ?, 28.-29. Mai 2009, Reykjavik, Island. 32 Angenommen auf der 4. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik in Prag am 7. und 8. Dezember 1994. 33 Siehe die informative Zusammenfassung von Susanne Nikoltchev in "Europäische Unterstützung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Regeln und Normen des Europarates", IRIS Special, The Public Service Broadcasting Culture, 7-15 (12), zitiert in EMR (Fußnote 11) 35. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 14 In der Entschließung heißt es in der Begründung: "Die audiovisuelle Landschaft der EU ist einzigartig, und zeichnet sich durch ein "duales System" aus, das auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkveranstaltern beruht (Erwägungsgrund E), um ein wirksames duales

System zu gewährleisten, das im allgemeinen Interesse liegt (Erwägungsgrund F). Gemäß der EntschlieÙung hat das duale System "eine Vielfalt frei zugänglicher Programme sichergestellt, die allen EU-Bürgern zugute kommen und zum Medienpluralismus, zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt, zum redaktionellen Wettbewerb (in Bezug auf inhaltliche Qualität und Vielfalt) und zur Meinungsfreiheit beitragen "(Erwägungsgrund G). Daher unterstreicht das Europäische Parlament in Ziffer 2 der EntschlieÙung insbesondere die grundlegende Rolle eines wirklich ausgewogenen europäischen dualen Systems bei der Förderung von Demokratie, sozialem Zusammenhalt und Integration sowie der Freiheit der MeinungsäuÙerung, wobei der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Förderung der Medien liegt Pluralismus, Medienkompetenz, kulturelle und sprachliche Vielfalt und die Einhaltung der europäischen Normen für die Pressefreiheit "und schließlich unter Ziffer 23" fordert die Kommission auf, dem dualen System als Teil des EU-Besitzstands in diesem Zusammenhang eine höhere Priorität einzuräumen der Beitrittsverhandlungen und fordert nachdrücklich, dass die von den Bewerberländern in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte überwacht werden. " Gerade dieser letzte Vorschlag verdient Aufmerksamkeit, wenn es um die Frage von

ob das duale Rundfunksystem zu den europäischen Medienstandards zählt. Angesichts der eindeutigen Verbreitung nationaler dualer Rundfunksysteme im Bereich des Europarats und der EU besteht kein Zweifel, dass dieses System als europäischer Standard für die Auslegung der Medienfreiheit gemäß Artikel 10 EMRK und Artikel angesehen werden kann 11 Charta, sollte die Existenz von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf dem Spiel stehen oder die Frage ihrer Gründung aufkommen. UNABHÄNGIGKEIT UND FÖRDERUNG VON ÖFFENTLICHEN BROADCASTERS Im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fordert das Ministerkomitee des Europarats, dass das Prinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den sich wandelnden Medien 34 erhalten bleibt, insbesondere bei der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien Sektor, von illegalen oder ungebührlichen politischen, staatlichen oder kommerziellen Einflüssen betroffen sind.³⁵ In der politischen Erklärung und Resolution "Auf dem Weg zu einer neuen Vorstellung von Medien", die teilnehmenden Minister in der CoE-Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste auch unterstreichen die Bedeutung der redaktionellen Unabhängigkeit und institutionellen Autonomie der öffentlich-rechtlichen Medien.³⁶ In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Die Zukunft des dualen Systems (2010/2028 (INI)) fordert das Parlament Die Mitgliedstaaten haben unter Punkt 10 "die Zuständigkeiten der öffentlichen Dienste ce Rundfunkanstalten, damit sie ihre Eigenständigkeit durch eine Verpflichtung zu originärer audiovisueller Produktion und qualitativ hochwertiger Programmgestaltung und Journalismus bewahren können, unabhängig von kommerziellen Erwägungen oder politischem Einfluss, was sie gerade als unverwechselbar auszeichnet; stellt fest, dass diese Befugnisse so genau wie möglich definiert werden sollten, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Programmautonomie der Sender ". Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten von staatlichen und politischen Eingriffen als wichtige Voraussetzung für die Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit bestimmten Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, hängt in hohem Maße von einer angemessenen Finanzierung ab. Dies wird in der Empfehlung 1878 (2009) des Europarats zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausdrücklich betont. In der oben genannten EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Die Zukunft des dualen Systems (2010/2028 (INI)) unterstreicht das Parlament in den Erwägungsgründen O und P die Tatsache, dass in bestimmten Mitgliedstaaten Staaten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist noch nicht ausreichend sozial eingebettet. 34 Das Ministerkomitee betont auch die Wichtigkeit, die Unabhängigkeit der

öffentlich-rechtlichen Medien in Bezug auf ein neues Medien- und technisches Umfeld durch die Deklaration zur öffentlich-rechtlichen Medienführung und die entsprechende Empfehlung Rec (2012) 1, § 21 ff. 35 Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (96) 10 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; Empfehlung 1641 (2004) zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk; bekräftigt in der Empfehlung 1855 (2009) über die Regulierung audiovisueller Medien. 36 Siehe dazu auch den Vergleichsbericht der Europäischen Kommission, Medienfreiheit und Unabhängigkeit in 14 europäischen Ländern: Eine vergleichende Perspektive, Juli 2012. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 15 verfügen nicht über ausreichende Ressourcen und dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einigen Mitgliedstaaten mit großen Problemen konfrontiert sind, die ihre politische Unabhängigkeit, ihre Lebensfähigkeit und sogar ihre finanzielle Grundlage gefährden und die Existenz des dualen Systems unmittelbar gefährden. Folglich empfiehlt das Parlament - in Erinnerung an die Mitgliedstaaten, sich europäischen Standards zu verpflichten - in Ziffer 18 der Entschließung, dass sie den öffentlich-rechtlichen Medien angemessene, verhältnismäßige und stabile Mittel zur Verfügung stellen, damit sie ihren politischen Auftrag erfüllen können und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Beitrag zu einer integrativen Informations- und Wissensgesellschaft mit repräsentativen, qualitativ hochwertigen Medien, die für alle zugänglich sind.³⁷ Ebenso, aber noch weiter geht die Empfehlung CM / Rec (2012) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über öffentlich-rechtliche Medien Governance 38 fordert in Ziffer 15, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes Governance-System im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags die Vision und den allgemeinen Zweck des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters festlegt und dafür sorgt, dass er für die Erfüllung seiner Aufgaben am besten gerüstet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, betont die Empfehlung in Ziffer 26, dass der Staat verpflichtet ist, sowohl die Methode als auch die Höhe der Finanzierung festzulegen, und dass das System unbedingt erforderlich ist

Konzipiert wurde unter anderem, - "die öffentlich-rechtlichen Medien werden zu der Höhe der Mittel konsultiert, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zwecke erforderlich sind, und ihre Ansichten werden bei der Festlegung der Höhe der Mittel berücksichtigt; - Die bereitgestellten Mittel reichen aus, um die vereinbarte Rolle und den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien zu erfüllen und ausreichende Zukunftssicherheit zu bieten, um eine vernünftige Planung für die Zukunft zu ermöglichen. "Die Erklärung des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit und Funktion der Regulierungsbehörden für Der Rundfunksektor vom 26. März 2008 sieht vor, dass die Finanzierungsmodalitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach einem klar definierten Plan und unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten der Regulierungsbehörden gesetzlich festgelegt werden müssen, damit sie übertragen werden können ihre Aufgaben vollständig und unabhängig wahrnehmen.³⁹ Die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten die rechtlichen, finanziellen, technischen und sonstigen geeigneten Bedingungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die öffentlich - rechtlichen Medien gewährleisten, wird in dem gleichnamigen Bericht über bewährte Praktiken der Gruppe erläutert Spezialisten für öffentlich-rechtliche Medien in der Informationsgesellschaft (MC-S-PSM) vom November 2008. Meiste Vor kurzem haben die für die Medien- und Informationsgesellschaft zuständigen Minister an der Ministerkonferenz des Europarates in Belgrad (7.-8. November 2013) festgestellt, dass die Erhaltung der essentiellen Rolle der Medien im digitalen Zeitalter weitere Unterstützung für "fundierte, nachhaltige, unabhängige, qualitativ hochwertige und ethische öffentlich - rechtliche Medien ".⁴⁰

SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR RELEVANZ DER EUROPÄISCHEN STANDARDS

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Dokumente des Europarats und der EU eindeutig die enge Verbindung zwischen den Konzepten von Demokratie, Menschenrechten, Demokratie und Demokratie zeigen freie Verbreitung von Informationen und freie Meinungsäußerung sowie Notwendigkeit einer pluralistischen und vielfältigen Medienordnung. Die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht, Informationen zu suchen und zu empfangen, sind für das Funktionieren einer echten Demokratie von grundlegender Bedeutung.⁴¹ Medien sind das

wichtigste Instrument für die Meinungsfreiheit in der Öffentlichkeit, das es den Menschen ermöglicht, das Recht auf Information zu suchen und zu erhalten.⁴² Dieses Ziel kann laut den Dokumenten im Rahmen des dualen Rundfunksystems, das in den Mitgliedstaaten vorherrscht, am besten erreicht werden. In Ziffer 6 fordert das Parlament die Mitgliedstaaten auf, "dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über ausreichende Mittel verfügen digitalen Technologien und zur Sicherung der Vorteile moderner audiovisueller Dienste für die breite Öffentlichkeit ".³⁸ Am 15. Februar 2012 vom Ministerkomitee angenommen. ³⁹ Siehe Anhang zur Empfehlung, Abschnitt III, § 9-11. ⁴⁰ Siehe Entschließung Nr. 2 "Erhaltung der wesentlichen Rolle der Medien im digitalen Zeitalter", verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/belgrade2013/default_EN.asp ⁴¹ Empfehlung CM / Rec (2012) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Verwaltung der Medien im öffentlichen Dienst, angenommen am 15. Februar 2012. ⁴² Erklärung des Ministerkomitees zur Medienverwaltung des öffentlichen Dienstes, am 15. Februar 2012 vom Ministerkomitee angenommen nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 16 Europäische Staaten. Dieses System erfordert die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in jedem Staat, um den Pluralismus und die Vielfalt in den Medien zu bewahren ⁴³, um Informationen über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse bereitzustellen und ein Bildungsauftrag zu erfüllen. Europäische Normen geben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk deshalb einen besonderen Auftrag, um den Pluralismus zu gewährleisten und zur Kultur beizutragen. Sie betonen die Bedeutung der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und fordern ihre angemessene Finanzierung aus öffentlichen Mitteln. Daher kann vernünftigerweise argumentiert werden, dass die oben genannten Grundsätze und Empfehlungen in den Dokumenten des Europarats und der EU europäische Standards in Bezug auf die Unentbehrlichkeit eines unabhängigen, angemessen finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum Ausdruck bringen, der mit einem breiten pluralistischen und vielfältigen Mandat betraut ist. 2. MEDIENFREIHEIT NACH ARTIKEL 11 DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION In Artikel 11 der Charta heißt es: "(1) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen zu vertreten und Informationen und Ideen ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt und unabhängig von Grenzen zu erhalten und weiterzugeben. (2) Die Freiheit und der Pluralismus der Medien müssen respektiert werden. "Akademische Kommentare zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta geben an, dass Artikel 11 in vollem Umfang Artikel 10 EMRK entspricht.⁴⁴ Es ist jedoch umstritten, ob Artikel 52 Absatz 3 der Charta ⁴⁵ - und folglich die Bedingungen für Beschränkungen der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 Absatz 2

EMRK - gelten für die Charta nach Artikel 11 Absatz 2, da die Medienfreiheit nach dieser Bestimmung unabhängig von der EMRK ein eigenständiges Dasein angenommen hat.⁴⁶ Nach Ansicht der Verfasser dieser Studie gilt die Bestimmung für Artikel 11 Absatz 2 Charta, weil die Medienfreiheit von der EMRK ausdrücklich anerkannt wird (unter Verwendung der Begriffe "Rundfunk" und "Fernsehen" in Art. 10 Abs. 1 EMRK) und implizit in der Rechtsprechung des EGMR. Nach Art. 52 Abs. 3 der Charta kann das Unionsrecht jedoch einen umfassenderen Schutz als die EMRK bieten.⁴⁷ Darüber hinaus ist die Anwendung von Art. 52 Abs. 2 der Charta ⁴⁸ auf Art. 11 auf keinen Fall möglich, da die Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gegeben ist EU-Verträge.⁴⁹ ⁴³ Ibidem: Das Ministerkomitee "warnt die Mitgliedstaaten vor den Risiken für Pluralismus und Vielfalt in den Medien und in der Folge für demokratische Debatten und Engagement, sollte das derzeitige Modell öffentliche Dienste, kommerzielle und kommunale Medien nicht mit einschließen bewahrt werden und wenn die Übergänge vom Staat zum öffentlichen Dienst und vom Rundfunk zu öffentlich-rechtlichen Medien nicht erfolgreich abgeschlossen werden ". ⁴⁴ Vgl. Die Ausführungen in Bernsdorff / Borowsky, Die Charta der Grund- lage der Europäischen Union - Hand- handlungen und Sitzungsschrift (2002) 159, 287 ff .; Siehe auch die weiteren Überlegungen unten. ⁴⁵ In Art. 52

Abs. 3 heißt es: "Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die [EMRK] garantierten Rechten entsprechen, sind deren Bedeutung und Geltungsbereich die gleichen wie in der [EMRK]" (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und des KSEU, siehe die Präambel der Charta), "hindert jedoch" das Unionsrecht nicht, das einen umfassenderen Schutz bietet". 46 Siehe Zitate in Bernsdorff in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage (2011) 253/20. 47 Siehe Fußnote 45. 48 Diese Bestimmung lautet: "Die in dieser Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen vorgesehen sind, werden unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen ausgeübt." 49 Siehe auch Bernsdorff (Fußnote 46) 253 / 20. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 17 Die Medienfreiheit nach Art. 11 Abs. 2 der Charta darf nicht nur als eine wirtschaftliche Freiheit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des AEUV 50 verstanden werden, sondern als ein umfassendes Recht auf Kommunikation, das auch öffentlich-rechtliche Medien umfasst.⁵¹ Der Ursprung dieses Artikels zeigt, dass er auf der Meinungsfreiheit von Art. 10 EMRK basiert, ⁵² aber weiter geht, indem er ausdrücklich die Freiheit der Medien, deren Legitimität sich daraus ergibt, abdeckt Rechtsprechung des EuGH zum Fernsehen, vom Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in den Mitgliedstaaten und von der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (jetzt Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) .⁵³ Obwohl ursprünglich nicht geplant, ⁵⁴ Es herrschte die Meinung, dass angesichts der zunehmenden Bedeutung der Massenmedien für die Meinungsbildung die Medienfreiheit nicht mehr als pa zu verstehen sei rt der Meinungsfreiheit und sollte separat garantiert werden. Ein solcher Schritt könnte möglichen Bedrohungen des Pluralismus und der Objektivität der Berichterstattung aufgrund staatlicher Eingriffe und Medienkonzentration entgegenwirken. Einige Konventsmitglieder, die für die Ausarbeitung der Charta der Grundrechte zuständig waren, drängten sogar darauf, den Schutz des dualen Rundfunksystems zu ergänzen.⁵⁵ Es ist offensichtlich, dass im Laufe der Verhandlungen des Konvents für die Charta der Grundrechte der ursprüngliche Vorschlag vorgelegt wurde die Freiheit der Medien zu "garantieren", wurde zu "Respekt" umformuliert. Obwohl es in der Literatur verschiedene Versuche gab, aufgrund dieser Neuformulierung eine Schwächung der Verpflichtungen der Staaten zur Sicherung der gegebenen Freiheit zu erkennen, deutet der Verlauf der Debatten während des Konvents darauf hin, dass der Änderungsantrag nur die Kompetenzen von die EU in Bezug auf das Medienrecht, nicht aber das Schutzniveau der Freiheit einzuschränken.⁵⁶ In jeder Hinsicht eine systematische Auslegung der Charta nach Artikel 11 Absatz 2, wobei den verbindlichen Auswirkungen von Artikel 10 EMRK auf Artikel 52 Rechnung getragen wird. Die Charta von Art. 357 und 53 stellt klar, dass Art. 11 Abs. 2 der Charta zumindest im Wesentlichen eine Medienfreiheit nach Art. 10 EMRK in der Auslegung durch den EGMR garantiert. Dies bedeutet insbesondere, dass Artikel 11 Absatz 2 der Charta die Bedeutung und die Rolle pluralistischer und kulturell vielfältiger Medien in einer demokratischen Gesellschaft bestätigt und stärkt, wie sie vom Europarat und von der EU allgemein anerkannt und gefordert wird. Es betont auch die Rechtsprechung des EuGH zur Zulässigkeit der Beschränkung der grundlegenden wirtschaftlichen Freiheiten der Union zugunsten der Medienvielfalt.⁵⁸ Aus diesen Überlegungen folgt

Die Charta von Art. 11 umfasst somit den in Art. 10 EMRK garantierten Umfang der Meinungsfreiheit und geht in Bezug auf Freiheit und Pluralismus der Medien ausdrücklich über Art. 10 hinaus. Darüber hinaus kann die Charta von Artikel 11 im Einklang mit den von der EU und dem Europarat entwickelten europäischen Standards für öffentlich-rechtliche Medien ausgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass der CFEU diese Standards in seiner künftigen Rechtsprechung zu diesem Artikel anerkennt und anwendet. ⁵⁰ Siehe Ziffer III / 3. ⁵¹ Siehe Bernsdorff (Fußnote 46) 251/16 für weitere Argumente. ⁵² Siehe Bernsdorff (Fußnote 46) 244/1, 246 ff. Und 250/15. ⁵³ Ibidem, 244/1. ⁵⁴ Siehe Schwarze (Fußnote 10) 209 ff. (210). ⁵⁵ Siehe Bernsdorff (Fußnote 46) 247/8. ⁵⁶ Siehe Schwarze (Fußnote 10) 211. ⁵⁷ Siehe oben. ⁵⁸ C.f. Schwarze (Fußnote 10) 211. Öffentlich-rechtliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 18 3. SONSTIGE

RECHTSVORSCHRIFTEN DER EU MIT RELEVANZ FÜR DIE ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNG Die EU besitzt keine ausdrückliche Zuständigkeit im Medienbereich, weder in der Öffentlichkeit noch in der Privatheit noch privat. Da der EuGH jedoch nicht nur private, sondern auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als "Unternehmen" einordnet, 59 unterliegen beide dem EU-Recht auf Wettbewerb und Freizügigkeit. Die wichtigsten Bestimmungen des AEUV für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind daher Artikel 56, der den freien Dienstleistungsverkehr (mit weiteren Beratungen in den Artikeln 57-62 und Ausnahmen in den Artikeln 51-54) sowie die Artikel 106 und 107-109 (am staatlich gewährte Beihilfen), um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Rundfunk ist als eine durch Art. 56 AEUV geschützte Dienstleistung qualifiziert, kann aber gemäß Art. 62 in Verbindung mit Art. 52 AEUV aus gerechtfertigten Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden. Die europäischen Gerichte und die Kommission haben den öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrachtet und ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen geprüft, wenn die betreffenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich von dem Mitglied beauftragt wurden. Staat mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, und das Verbot staatlicher Beihilfen würde die Erfüllung der dem Rundfunkveranstalter übertragenen Aufgaben behindern. Neben der früheren Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" 61, die zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 62 geworden ist, war und ist das Protokoll über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in den Mitgliedstaaten 63, das jetzt Teil des Vertrags von Lissabon ist (AEUV) eine starke Auswirkung auf die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa. Dieses Auslegungsprotokoll legt fest, "dass das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft und der Notwendigkeit, den Medienpluralismus zu bewahren" verbunden ist, und bestätigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Aufgaben von Organisationen mit öffentlichem Dienst und stellen ihre Finanzierung bereit, damit sie ihren Auftrag erfüllen können.⁶⁴ Aus diesen Überlegungen können wir den Schluss ziehen, dass die anwendbaren Bestimmungen des AEUV nicht im Widerspruch zu den Standards und Werten stehen, die als Unterstützung für die Einrichtung identifiziert werden könnten von öffentlich-rechtlichen Medien in Europa. Die Medienpolitik und die Rechtspraxis der EU stützen sich zum Teil auf diese Normen und Werte.⁶⁵ 59 Siehe mit Referenzen Michel / Neukamm, Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk im Lichte des Europäischen Rechts, in Becker / Weber (Hrsg.), Liber Amicorum für Carl-Eugen Eberle (2012) 221. 60 EMR (Fußnote 11) 59; zur relevanten Rechtsprechung des EuGH siehe Bernsdorff (Fußnote 46) 251/16. 61 Richtlinie 89/552 / EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung des Fernsehens, geändert durch die Richtlinien 97/36 / EG und 2007 / 65 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates. 62 Richtlinie 2010/13 / EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten über die Erbringung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) . 63 Durch den Vertrag von Amsterdam eingeführte Änderungen des Vertrags der Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der damit zusammenhängenden Rechtsakte, Amtsblatt C 340 vom 10. November 1997. 64 Siehe auch EMR (Fußnote 11) 60. 65 Siehe EMR (Fußnote 11) 60. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 19 IV. **DER RECHTSSTAND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTMEDIENS GEMÄSS ARTIKEL 10**

1.
DIE ÖFFENTLICHE DIENSTAUFGABE VON MASSEN MEDIEN UND DIE RÜCKSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN DIENSTMEDIEN Die Aufgaben und Werte, die den Massenmedien aus Artikel 10 und den gemeinsamen europäischen Normen zugemessen werden, sind mit allen Medien

verbunden, die diese Aufgabe erfüllen können und tun, obwohl sie im Allgemeinen nicht verpflichtet sind um es zu erfüllen. In mancher Hinsicht entsprechen diese Aufgabe und diese Werte denen, die gemeinhin mit der öffentlichen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der europäischen Tradition verbunden sind. Dies wurde oben anhand eines Vergleichs mit den "Schlüsselementen" der öffentlich-rechtlichen Medien, wie sie in verschiedenen Dokumenten des Europarats zum Ausdruck kommen, demonstriert.⁶⁶ Wenn öffentlich-rechtliche Medien "eine Quelle unparteiischer und unabhängiger Informationen und Kommentare" sind, und "Forum für eine pluralistische öffentliche Diskussion", wie es in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommt, ist ihr Aufgabenbereich tatsächlich mit genau den oben erwähnten Aufgaben und Werten verbunden. Natürlich gibt es andere Attribute und Erwartungen, die über die Bereitstellung zuverlässiger Informationen und die Förderung einer pluralistischen öffentlichen Diskussion hinausgehen. Die öffentlich-rechtlichen Medien, die eine breite Palette von Programmen und Inhalten anbieten, sind ein entscheidender Faktor für die Integration von Gesellschaft und sozialem Zusammenhalt. Sie haben einen kulturellen Auftrag, insofern sie die Schaffung und Produktion von Kultur- und Kunstwerken unterstützen und so kulturelle Vielfalt und Identität fördern. Und unter dem Prinzip der Universalität sollten ihre Dienste für alle Gruppen einer bestimmten Gesellschaft zugänglich sein. Ob die Werte, auf die sich die Medienfreiheit in Artikel 10 stützt, auf solche "zusätzlichen öffentlichen Werte" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks übertragen werden, ist eine Frage, die es zu erörtern gilt. In seiner Rechtsprechung hat der EGMR nur nebenbei die Bedingungen und Voraussetzungen der sozialen Kommunikation angesprochen, die sich nicht auf die politischen Dimensionen der Massenmedien konzentrieren. Ein Beispiel ist ein Urteil, in dem das Gericht "Qualität und Ausgewogenheit" von Fernsehprogrammen als legitime Ziele für ein Rundfunklizenzierungssystem betrachtet.⁶⁷ Dennoch gibt es gute Gründe anzunehmen, dass die "Wertdimension" von Artikel 10 nicht auf die politische Debatte und Informationen oder Kommentare politischer Natur. Erstens sollte Artikel 10 in den Zusammenhang des durch das Übereinkommen geschaffenen Menschenrechtssystems gestellt werden. Menschenrechte sollen jedem Einzelnen die Selbstverwirklichung seiner Persönlichkeit in privaten und sozialen Beziehungen garantieren. Kommunikation ist eine notwendige Voraussetzung für die persönliche Selbstverwirklichung - eine Voraussetzung der "demokratischen Gesellschaft", die der Konvent zu schaffen und zu schützen sucht. Das Individuum und die Gesellschaft als Ganzes sind daher auf Kommunikationsprozesse angewiesen, die die Selbstverwirklichung des Individuums und die Entwicklung einer offenen Gesellschaft ermöglichen. Die Kommunikationsbedingungen in Bezug auf gesellschaftliche Ziele wie Integration, sozialer Zusammenhalt oder kulturelle Identität müssen daher auch als Werte betrachtet werden, die in Artikel 10 verankert sind. ⁶⁶ C.f. Abschnitt III. ⁶⁷ EGMR Demuth gegen die Schweiz, Urteil vom 5. November 2002, Nr. 38.743 / 97, §34.

Öffentliche Dienstleistungsmedien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 20

Zweitens kann diese Interpretation durch Bezugnahmen auf einen gemeinsamen europäischen Standard der freien Meinungsäußerung und der Medien bestätigt werden. Die Bezugnahme auf europäische Normen ist ein etabliertes Mittel zur Auslegung des Übereinkommens.⁶⁸ Ungeachtet der Unterschiede zwischen den Mediensystemen in den europäischen Ländern und der unterschiedlichen Medienpolitiken ist eine kritische Analyse verschiedener Rechtsquellen (Dokumente des Europarates, EU - Recht, nationales Verfassungsrecht und Rechtswissenschaft) hat eine Reihe robuster Normen für die soziale Funktion der Medien vorgelegt. Das Prinzip des Pluralismus mit seinen verschiedenen Dimensionen ist der wichtigste Faktor. Aber wie Abschnitt III dieser Studie im Detail gezeigt hat, gibt es eine ganze Reihe anderer Werte, die mit den "demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft" ⁶⁹ verbunden sind, die mit der Freiheit der Meinungsäußerung und den Medien als einem garantierten Recht verbunden sind durch Menschenrechtsdokumente sowie europäisches und nationales Verfassungsrecht. Nach diesem Ansatz wird der gesamte öffentlich-rechtliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und anderer öffentlich-rechtlicher Medien von den Werten erfasst, die Artikel 10 zugrunde liegen.

Die Betonung, die dem Grundsatz des Pluralismus und anderer Bedingungen des demokratischen Prozesses in der Rechtsprechung des Der EGMR sollte als beispielhafte Akzentuierung interpretiert werden. Es schließt andere demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft, die durch den Rundfunk bedient werden, nicht aus. Im weitesten Sinne könnte man zu dem Schluss kommen, dass Artikel 10 darauf abzielt, die gleichen Bedingungen und Anforderungen an die Kommunikation zu gewährleisten, die der öffentlich-rechtliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst. 2. MEDIENFREIHEIT UND POSITIVE VERPFLICHTUNGEN NACH ARTIKEL 10

Nachdem festgestellt wurde, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag von öffentlich-rechtlichen Medien als Wert betrachtet werden kann, der Artikel 10 zugrunde liegt, müssen die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Feststellung sehr sorgfältig geprüft werden. Wie oben in Abschnitt II.1 dargelegt, gewährt Artikel 10 das individuelle Freiheitsrecht, das Schutz vor staatlichen Eingriffen bietet. Andere Dimensionen dieser Garantie werden auch vom EGMR anerkannt, insbesondere seine sogenannten "positiven Verpflichtungen", aber ihre rechtlichen Konsequenzen sind nicht so offensichtlich. Daher ist es angebracht, mit der Analyse des rechtlichen Schutzes von öffentlich-rechtlichen Medien mit dem Freiheitsrecht zu beginnen, d. H. Mit dem klarsten Inhalt der fraglichen Garantie. In dieser Hinsicht können wir zwei solide Behauptungen machen. Erstens können die oben genannten Grundsätze und Ziele der Kommunikation in demokratischen Gesellschaften als legitime Ziele dienen und Beschränkungen der Rundfunkfreiheit oder anderer Freiheiten, beispielsweise des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder des Eigentumsrechts, rechtfertigen. Die Grundsätze ändern die Art eines Eingriffs nicht, können ihn aber rechtfertigen, obwohl zusätzliche Anforderungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 10 Absatz 2), eingehalten werden müssen.⁷⁰ Die meisten Fälle, die vom EGMR entschieden wurden, beziehen sich auf die öffentliche Aufgabe von Medien im Allgemeinen oder der Auftrag von öffentlich-rechtlichen Medien fallen in diese Kategorie. Zweitens garantiert Artikel 10 als ein Freiheitsrecht und da es keinen Hinweis in der Formulierung gibt, kein Mediensystem, das öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten einschließt. Im Gegenteil, ein staatlich gegründeter Rundfunkveranstalter, dem ein Regierungsmonopol gewährt wird, konnte nicht einmal eine Rechtfertigung nach Artikel 10 finden. Aus demselben Grund gibt es keinen Beweis dafür, dass Artikel 10 ein "duales Rundfunksystem" garantiert, das auf der Koexistenz beruht öffentlich finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks und kommerziellen, privaten Rundfunks. Berücksichtigt man jedoch die in Abschnitt III.1 beschriebenen europäischen Standards und die Tatsache, dass in allen EU-Mitgliedstaaten und in fast allen anderen Mitgliedstaaten des Europarats der öffentlich-rechtliche Rundfunk neben privaten Anbietern existiert, könnte man argumentieren, dass Artikel 10 EMRK könnte in dem Sinne interpretiert werden, dass das duale Rundfunksystem in den Bereich der durch das Übereinkommen geschützten Medienfreiheit fällt. ⁶⁸ C.f. Abschnitt III.1. ⁶⁹ Wie im Amsterdamer Protokoll über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem beschrieben; für seine Relevanz c.f. über Abschnitt III.3. ⁷⁰ Ähnlich Grote / Wenzel (Fußnote 15) 917 f; EMR (Fußnote 11) 31 f. Öffentliche Medien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ²¹ Wenn sich der EGMR mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten befassen muss, betont der Gerichtshof stets die bloße Möglichkeit eines Staates, ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem einzurichten, und der Rechnungshof erläutert die Aufgaben und Verpflichtungen des Staates, sollte er sich dafür entscheiden, ein solches System zu schaffen.⁷¹ In Übereinstimmung mit diesem Standpunkt formuliert die jüngste Studie über den rechtlichen Status von öffentlich-rechtlichen Medien nach Artikel 10 sorgfältig, dass der Staat (nur) die "Möglichkeit" hat, festzustellen ein Mediensystem, das bestimmte Werte erreicht, die aus dem sogenannten "objektiven Charakter der Freiheit" abgeleitet werden können.⁷² Diese Schlussfolgerung muss jedoch nicht das Ende unserer rechtlichen Argumentation sein. Vielmehr müssen diese Feststellungen der gut eingeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs gegenübergestellt werden, die

Staaten aus den Rechten des Übereinkommens in positive Verpflichtungen einbezieht, auch wenn diese Rechte nicht ausdrücklich eine positive Verpflichtung begründen.⁷³ Positive Verpflichtungen, die staatliche Stellen verpflichten Maßnahmen werden auch gemäß Artikel 10 anerkannt, zum Beispiel in *Ozgur Gundem gegen die Türkei* in Bezug auf die staatliche Verpflichtung, einen Journalisten vor rechtswidrigen gewalttätigen Übergriffen zu schützen, sowie in anderen Fällen.⁷⁴ Im Rahmen der vorliegenden Studie werden die oft zitierten Die Aussage des Gerichtshofs im Informationsverein Lentia scheint auf eine positive staatliche Verpflichtung hinzuweisen. Bei der Entscheidung über das frühere österreichische Rundfunkmonopol unter der Rechtfertigungsklausel des Artikels 10 Absatz 2 hat der Gerichtshof die grundlegende Rolle der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft betont, die "auf dem Grundsatz des Pluralismus beruht, dessen letzter der Staat ist Garant."⁷⁵ Spätere Entscheidungen waren präziser: "Der Staat als letzter Garant des Pluralismus muss durch sein Gesetz und seine Praxis gewährleisten, dass die Öffentlichkeit über Fernsehen und Radio Zugang zu unparteiischen und genauen Informationen und einer Meinungsvielfalt erhält Dies spiegelt unter anderem die Vielfalt der politischen Perspektiven im Land wider, und Journalisten und andere Fachleute, die in den audiovisuellen Medien arbeiten, sind nicht daran gehindert, diese Informationen und Kommentare zu übermitteln."⁷⁶ Im Rechtskontext des Informationsverein Lentia war dies offensichtlich Die Bezugnahme auf den Grundsatz des Pluralismus diente der Klarstellung, dass die Sicherung des Pluralismus ein legitimes Ziel staatlicher Interventionen mit r ist egard an

Freiheit der Medien. Es ist weniger offensichtlich, dass die Qualifizierung als letzter Garant des Pluralismus, die dem Staat zugeschrieben wird, tatsächlich eine positive Verpflichtung darstellt, d. H. Eine Verpflichtung für den Staat, eine bestimmte Aktion durchzuführen, wie in anderen Fällen anerkannter positiver Verpflichtungen. Sicherlich hat der Gerichtshof im Fall *Manole* selbst den Begriff des Staates als "ultimativen Garanten des Pluralismus" mit positiven Verpflichtungen verbunden, nämlich der Pflicht des moldawischen Staates, rechtliche Garantien für den Schutz einer pluralistischen, unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zu schaffen. Andererseits kann man nicht ignorieren, dass der Gerichtshof zu dieser Feststellung "insbesondere im Hinblick auf das von TRM in der Republik Moldau praktizierte virtuelle Monopol" in der Republik Moldau gekommen ist.⁷⁷ Wir erwarten, dass positive Verpflichtungen auch in weniger außergewöhnlichen Situationen vertretbar sind, in denen dies nicht der Fall ist präsentieren die gleiche Schwere wie in diesem speziellen Fall. Der Abzug positiver Verpflichtungen, die nicht ausdrücklich in der Sprache der Konvention vorgesehen sind, ist zwar ein komplexer Ansatz, dessen methodische Grundlage nicht klar ist. Nach der Rechtsprechung des EGMR können diese Verpflichtungen jedoch abgeleitet werden, wenn eines der Rechte des Übereinkommens auf dem Spiel steht und nicht in vollem Umfang und in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Unter bestimmten Umständen können Rechte nur dann praktisch und wirksam werden, wenn den Staaten eine positive Verpflichtung auferlegt wird. Die Staaten müssen immer dem allgemeinen Gedanken des Übereinkommens folgen, um für alle Rechte und Freiheiten sicherzustellen, die "praktisch und wirksam" sind. ⁷⁸ Manchmal wird die Schutzpflicht durch eine frühere Handlung des Staates ausgelöst, wie in *71 C.f. EGMR Wojtas-Kaleta / Polen*, Urteil vom 16. Juli 2009, Nr. 20.436 / 02, §47; *EGMR Manole und andere gegen Moldawien*, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02. ⁷² EMR (Fußnote 11) 31 f. ⁷³ Zum Begriff der positiven Verpflichtung im Allgemeinen und zu bestimmten Rechten siehe *Mowbray*, Die Entwicklung positiver Verpflichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2004); *Xenos*, Die positiven Verpflichtungen des Staates im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (2012). ⁷⁴ *EGMR Ozgur Gundem gegen die Türkei*, Urteil vom 16. März 2000, Nr. 23.144 / 03; *EGMR Fuentes Bobo / Spanien*, Urteil vom 29. Februar 2000, Nr. 39.293 / 98, §38; *EGMR Appleby und andere gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 6. Mai 2003, Nr. 44.306 / 98, Nr. 39-40. ⁷⁵ *EGMR Informationsverein Lentia und andere gegen Österreich*, Urteil vom 24.

November 1993, Nr. 13.914 / 88, §38. 76 EGMR Manole und andere gegen Moldawien, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02, § 107. 77 EGMR Manole und andere gegen Moldawien, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02, §111. 78 Vgl. EGMR Sporrang und Lönnroth / Schweden, Urteil vom 23. September 1982, Nr. 7151/75, § 63; EGMR Airey gegen Irland, Urteil vom 9. Oktober 1979, Nr. 6289/73, § 24. Medien des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 22 Di Stefano. Im vorliegenden Fall hatten die italienischen Behörden dem antragstellenden Unternehmen eine Lizenz für Fernsehausstrahlungen erteilt, aber es war ihr nahezu 10 Jahre lang nicht möglich, Frequenzen zuzuweisen, wodurch ihre Lizenz praktisch zweckentfremdet wurde und somit eine positive Handlungspflicht verletzt wurde. Dieses Thema würde zu sehr ins Detail gehen und würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Wir können zu dem Schluss kommen, dass Artikel 10 eine rechtlich verbindliche positive Verpflichtung mit sich bringt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ein pluralistisches Mediensystem zu schaffen, das europäisch berücksichtigt Entwicklungen und Standards, wie sie in Empfehlungen und Berichten des Europarates sowie in Studien zum Vergleich der jeweiligen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU und des Europarats zum Ausdruck kommen.⁸⁰ Dennoch bleibt unklar, was dies für den Status der öffentlich-rechtlichen Medien bedeuten würde. Wir sind in dieser Studie zu dem Schluss gekommen, dass bestimmte Bedingungen und Anforderungen der Massenkommunikation in einer offenen demokratischen Gesellschaft, in der das Pluralismusprinzip am wichtigsten ist, mit den Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Medien im Einklang stehen.⁸¹ Was folgt, wenn wir davon ausgehen, dass dies der Fall ist positive Verpflichtung des Staates? Es wird allgemein anerkannt, dass die Staaten im Falle positiver Menschenrechtsverpflichtungen einen breiten Ermessensspielraum bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen haben.⁸² Es sei ferner darauf hingewiesen, dass der durch das Übereinkommen gebotene Schutz dem eigenen Rechtssystem des Staates untergeordnet ist.⁸³ Bei der Analyse möglicher positiver Verpflichtungen in Bezug auf die Mediensysteme in den europäischen Staaten müssen beide Aspekte berücksichtigt werden. Es ist klar, dass es bestimmte gemeinsame europäische Standards gibt, die Ziele und Werte wie den Medienpluralismus abdecken. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Umsetzung dieser Ziele und Werte identisch sein muss

in allen Mitgliedstaaten des Europarates, obwohl sie alle einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Teil eines dualen Systems haben. Es gibt kein einheitliches europäisches Modell für den Rundfunk, und Artikel 10 enthält keine Vorlage dafür.⁸⁴ Selbst wenn wir eine rechtlich bindende positive Verpflichtung des Staates zur Einrichtung eines pluralistischen Rundfunksystems begründen könnten, ist es zweifellos Sache des Staates, zu entscheiden, wie um diese Verpflichtung zu erfüllen. Sie ist eine politische Entscheidung für die nationale Gesetzgebung und in den meisten Fällen vom nationalen Verfassungsrecht beeinflusst.⁸⁵ Selbst wenn man positive Verpflichtungen zum Schutz der in Artikel 10 verankerten Werte und Ziele akzeptiert, können die oben dargelegten Ergebnisse nicht außer Kraft gesetzt werden: Artikel 10 garantiert keine Medien System mit einem öffentlich-rechtlichen Sender oder einem "dualen Rundfunksystem". In diesem Sinne hat jeder Staat ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise, in der er die "positiven" Werte und Ziele von Artikel 10 verwirklicht. Er behauptet, dass "jedes Land in Europa mindestens eine starke, leicht zugängliche audiovisuelle Infrastruktur für Objektive einrichten muss Nachrichten und verlässlich inklusiver öffentlicher Journalismus "und" diese Sender müssen als "öffentlicher Dienst" dienen, um den Pluralismus zu sichern ⁸⁶ scheinen eine schwache Rechtsgrundlage zu haben, wenn wir sie als rechtliche Argumente behandeln. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass eine aus Artikel 10 abgeleitete bindende Verpflichtung des Staates, ein Mediensystem mit einem starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu schaffen, nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen plausibel ist. Eine solche Situation könnte darin bestehen, dass das Fernsehen unter strenger Kontrolle einer Regierung (oder einer politischen Partei) steht und die gedruckte Presse diesen Mangel im Hinblick auf den Pluralismus nicht effektiv ausgleichen kann.

Ein de facto privates Medienmonopol in einem Mitgliedstaat könnte zu einem ähnlichen Ergebnis führen. In solchen Situationen sind erhebliche Mängel bei der Bereitstellung von mindestens einem Minimum an unabhängigen, zuverlässigen und pluralistischen Informationen über öffentliche Angelegenheiten in den Bürgern offenkundig. Wir würden annehmen, dass solche Szenarien im Rahmen des Übereinkommens nicht akzeptabel sind. 79 EGMR Centro Europa 7 S.R.L. und Di Stefano gegen Italien, Urteil vom 7. Juni 2012, Nr. 38.433 / 09 [GK]. 80 C.f. Abschnitt III. 81 C.f. über Abschnitt IV.1. 82 C.f. ua EGMR Manole und andere gegen Moldawien, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02, §100; Van Dijk et al. (Hrsg.), Theorie und Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention, 4. Auflage (2006) 785. 83 C.f. z.B. EGMR Burden / Vereinigtes Königreich, Urteil vom 29. April 2008, Nr. 13.378 / 05, §42 [GK]. 84 In diesem Sinne z.B. Grote / Wenzel (Fußnote 15) 917. 85 Gemäß dem Amsterdamer Protokoll über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem haben die Mitgliedstaaten die Aufgabe, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten einzurichten und ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag festzulegen; c.f. über Abschnitt III.3; Stern, in Tettinger / Stern (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta (2006) Art. 11 § 33; Schwarze (Fußnote 9) 209 ff. (211). 86 Haraszi (Fußnote 20) Abschnitt V. Medien des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 23 3. STAND DER BESTEHENDEN ÖFFENTLICHEN DIENSTMEDIEN GEMÄSS ARTIKEL 10 Diese Situationen stehen jedoch nicht im Mittelpunkt dieser Analyse. In allen EU-Mitgliedstaaten gibt es öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren Bedeutung und Grad der Unabhängigkeit jedoch sehr unterschiedlich sind. In diesem Abschnitt wird sich die Analyse auf diese spezielle Einstellung konzentrieren, die sich von dem im vorherigen Abschnitt beschriebenen Szenario unterscheidet. Wir haben festgestellt, dass Artikel 10 kein Mediensystem mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einem "dualen Rundfunksystem" garantiert. Das Übereinkommen zwingt den Staat - selbst wenn er bestimmte positive Verpflichtungen übernimmt - nicht, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu errichten oder ein duales Rundfunksystem einzuführen. Jetzt müssen wir diese Aussage qualifizieren und eine Situation in Betracht ziehen, in der öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit privaten und kommerziellen Rundfunkanstalten agieren. Ein solches nationales Mediensystem, meist als "duales System" bezeichnet, ist das Ergebnis medienpolitischer Entscheidungen des Staates. Sie beruht auf parlamentarischen Handlungen, Regierungsentscheidungen und Entscheidungen von Regulierungsbehörden, die in einer von Land zu Land unterschiedlichen Art und Weise zusammenwirken. Die jeweiligen politischen Entscheidungen umfassen Fragen rund um Wettbewerb, Produktion von Inhalten, technische Faktoren, Innovationspolitik und andere. Folglich sind sie auch Ausdruck der Verantwortung des Staates, wie die in Artikel 10 vorgesehenen Werte und Ziele zu verwirklichen sind. Wie bereits erwähnt, liegt es im Ermessen des Staates, ein bestimmtes Mediensystem zu schaffen. Durch bewusste staatliche Maßnahmen werden Medienpluralismus und andere Bedingungen, die es den Medien ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, gebildet und organisiert. Diese einmal getroffenen politischen Entscheidungen haben zwangsläufig Konsequenzen. Entscheidet sich ein Staat für ein duales Rundfunksystem, so folgt das nachfolgende

Die Zerstörung einer ihrer Komponenten beeinträchtigt die Art und Weise, in der der Pluralismus in der gegebenen nationalen Situation verwirklicht wird. Wenn ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter als notwendig erachtet wurde, um den Bürgern den Zugang zu unparteiischen und genauen Informationen und einer breiten Palette von Meinungen zu ermöglichen, wird seine Schließung zwangsläufig zu Mängeln führen. Um es mit den Worten des EGMR zu sagen: In den Fällen, "in denen ein Staat beschließt, ein öffentliches Rundfunksystem zu schaffen", unterliegt der Staat Artikel 10.⁸⁷ In solchen Fällen ist es das individuelle Recht auf freie Meinungsäußerung Das steht auf dem Spiel. Mehrere Argumente unterstützen dieses Ergebnis. Erstens besteht kein Zweifel daran, dass ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter behaupten kann, Opfer einer Verletzung

dieser Freiheit zu sein, sofern er als "nichtstaatliche Organisation" im Sinne von Artikel 34 EMRK angesehen werden kann.⁸⁸ Zweitens ist es notwendig um die oben beschriebene paradoxe Situation zu vermeiden (II.2), in der ein Staat, der einem öffentlich-rechtlichen Sender seine redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie vollständig nimmt, ihm auch keinen Schutz nach Artikel 10 vorenthalten könnte effektive Rechte sein müssen, muss eine solche staatliche Maßnahme als Verletzung einer bestimmten Freiheit angesehen werden. Wenn eine Regierung jederzeit beschließen kann, eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ohne ein angemessenes Verfahren und eine überzeugende zwingende Rechtfertigung zu schließen, wären die Mitarbeiter und Journalisten der Rundfunkanstalten permanent bedroht, was die redaktionelle Unabhängigkeit völlig untergraben würde. Drittens wäre die Schließung eines bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ein Eingriff in sein Recht auf Freiheit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2, da es die Form einer staatlichen Maßnahme hätte und nicht die Unterlassung, eine positive Verpflichtung zu erfüllen. Daher ist Art. 10 Abs. 2 im engeren Sinne auf die Schließung einer öffentlich-rechtlichen Medienorganisation anwendbar. Dieses Argument wird durch das Manole-Urteil gestützt, obwohl die Fakten und die rechtliche Argumentation in diesem Fall in einigen Punkten unterschiedlich sind. 87 C.f. EGMR Manole und andere gegen Moldawien, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02, §101. 88 C.f. oben II.2. Öffentliche Dienstleistungsmedien nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 24 Aus Manole geht eindeutig hervor, dass "wenn ein Staat beschließt, ein öffentliches Rundfunksystem zu schaffen", er seine Rechte gemäß Artikel 10 respektieren muss. Dazu gehört auch seine Unabhängigkeit von wirtschaftlicher oder politischer Druck und seine Fähigkeit, unparteiische, unabhängige und ausgewogene Nachrichten zu verbreiten.⁸⁹ In Manole wurde der angebliche unangemessene politische Einfluss der regierenden politischen Partei auf den moldawischen öffentlich-rechtlichen Sender TRM mit verschiedenen Mitteln ausgeübt, hauptsächlich durch die Ersetzung einer Anzahl der leitenden Manager von TRM mit Regierungstreuen und die strikte Kontrolle der redaktionellen Arbeit dieser Personen. Es handelte sich also weniger um eine direkte Einmischung der staatlichen Behörden als vielmehr um das Vorgehen des Rundfunkveranstalters selbst, der durch sein Management als Partisanen der Regierung repräsentiert wird und Medienfreiheit und -pluralismus beeinträchtigt. Dies ist der Grund, weshalb der Gerichtshof in der Rechtssache Manole sein Urteil auf die Verletzung einer positiven Verpflichtung gestützt hat, nämlich dass der Staat keinen Rechtsrahmen geschaffen hat, um die Unabhängigkeit von TRM zu gewährleisten. Der Fall, in dem ein Staat einen bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, sei es durch einen Akt des Parlaments oder durch Regierungsmaßnahmen, direkt abgeschafft hat, würde eine andere Situation darstellen. Die Frage, ob sich ein Verstoß gegen Artikel 10 aus der Vernachlässigung einer positiven Verpflichtung oder aus einem Eingriff im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 ergibt, ist erheblich. Im Falle positiver Verpflichtungen räumt das Übereinkommen den Staaten einen größeren Ermessensspielraum ein. Staatliche Maßnahmen gegen bestehende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beeinträchtigen jedoch ihre Meinungsfreiheit. Daher müssen solche Maßnahmen unter den verschärften Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 gerechtfertigt sein. Dies löst den vollen Schutz von Artikel 10 als Individualrecht aus. Folglich sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen staatliche Eingriffe geschützt, die im Verhältnis zu legitimen Zielen willkürlich oder unverhältnismäßig sind. Im Fall der Schließung eines PSM / PSB könnten die positiven Verpflichtungen des Staates gemäß Artikel 10 EMRK die Regierung - unter Berücksichtigung der Argumentation des EGMR im Urteil Manole - dazu verpflichten, zu prüfen, ob die verbleibende Medienlandschaft die Anforderungen des Artikels erfüllt 10§1, nämlich ein Mediensystem zu schaffen und zu erleichtern, das auf den Prinzipien von Pluralismus und Vielfalt, Toleranz und Offenheit sowie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beruht. Dementsprechend müssten die Staaten vor oder unmittelbar nach der Schließung eines PSM / PSB rechtlich und bejahend vorgehen

Maßnahmen, um die Freiheit der Medien nach Bedarf in einer demokratischen Gesellschaft dauerhaft zu gewährleisten. Diese Schlussfolgerung kann durch einen anderen Aspekt bestätigt werden: Wenn die verbleibende Medienlandschaft keine unabhängigen und unparteiischen Informations- und Bildungsmedienprogramme enthält und keine Vertretungen in der Pipeline sind, könnte jede Person, Nichtregierungsorganisation oder Personengruppe⁹¹ ihre Informationsfreiheit zu Recht beanspruchen - oder genauer gesagt, die Freiheit des Zugangs zu Informationen - gemäß Artikel 10 EMRK und ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Zusatzprotokoll zur EMRK werden zurückgehalten.⁹² Diese Argumentation könnte für einen von der Schließung bedrohten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zusätzlichen rechtlichen Schutz bieten. es könnte argumentieren, dass eine solche Maßnahme - angesichts ihrer erheblichen negativen Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die Informationsfreiheit des Publikums (Hörer und Zuschauer) - unverhältnismäßig wäre. ⁸⁹ Manole und andere gegen Moldau, Urteil vom 17. September 2009, Nr. 13.936 / 02, §98 und §101. ⁹⁰ C.f. mutatis mutandis die Feststellungen in EGMR Salijew / Russland, Urteil vom 21. Oktober 2010, Nr. 35.016 / 03: Obwohl es kein Recht auf Zugang zu privaten Medien gibt, um Stellungnahmen abzugeben, ist der Rückzug eines Artikels, der sich bereits in der Öffentlichkeit befand Domäne ", die von einem Bevollmächtigten einer öffentlichen Behörde angeordnet wurde, war ein Eingriff im Sinne von Artikel 10 Absatz 2. ⁹¹ Siehe das Recht, den EGMR gemäß Artikel 34 EMRK zu beantragen. ⁹² Außerdem das Recht, einen Antrag auf Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters wegen Verletzung seiner Medienfreiheit gemäß Artikel 10 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stellen.

Medien im öffentlichen Dienst gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention 25 V

SCHLUSSFOLGERUNGEN: UMFANG DES SCHUTZES DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES DURCH ARTIKEL 10 SCHUTZ DES PSB DURCH ARTIKEL 10 EMRK Wir können feststellen, dass ein bestehender öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter durch Artikel 10 geschützt ist. Sein Schutz im Rahmen des Übereinkommens ist eine Folge der bewussten Entscheidung von der Staat zur Einrichtung eines öffentlich - rechtlichen Rundfunksystems, das pluralistische audiovisuelle Mediendienste bereitstellt oder einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, und durch die Entwicklung von Normen durch den Europarat und die EU in Bezug auf die wesentliche Rolle und den Beitrag des öffentlich - rechtlichen Rundfunks beeinflusst wird demokratische Gesellschaft. Dieser Beitrag umfasst alle Aufgaben, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer demokratischen Gesellschaft im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Rundfunkveranstalters dient. Es ist im Bereich der Information und der laufenden Angelegenheiten am wichtigsten, aber nicht darauf beschränkt.⁹³

STAATLICHE EINSCHRÄNKUNGEN UND POSITIVE VERPFLICHTUNGEN NACH ARTIKEL 10 EMRK Ob der Schutz von öffentlich-rechtlichen Medien das Ergebnis von Schutz vor Eingriffen des Staates in das Recht auf freie Meinungsäußerung ist oder ob es sich aus den aus Artikel 10 abgeleiteten positiven Verpflichtungen des Staates ergibt, hängt von der Situation ab. Während positive Verpflichtungen den Staaten einen breiten Ermessensspielraum einräumen, muss jeder Eingriff sehr viel strengere Kriterien erfüllen. Klagen von Staaten, die dem Status eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters schaden, können einen Eingriff darstellen, der nach der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Prüfung zu rechtfertigen ist. Erfüllt er nicht die Kriterien des Artikels 10 Absatz 2, insbesondere wenn der Eingriff ist nicht notwendig, um ein legitimes öffentliches Ziel zu erreichen, es handelt sich um eine Verletzung der Meinungsfreiheit.

STAATLICHE INTERFERENZEN MIT BESTEHENDER BEDEUTUNG, ANGEMESSENER FINANZIERUNG ODER DIENSTLEISTUNGSFÄHIGKEIT BESTEHENDER ÖFFENTLICHER DIENSTÜBERTRAGER Die Schließung eines bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist ein definitiver Eingriff in die Meinungsfreiheit. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter können jedoch auch in Schwierigkeiten geraten, wenn ihre Finanzen eingeschränkt sind, entweder durch Kürzung staatlicher Subventionen, Senkung oder Einfrieren von

Rundfunkgebühren oder durch Beschränkung anderer Finanzierungsquellen (z. B. Werbung). Ihr Status kann reduziert werden, wenn die Anzahl der Kanäle eingeschränkt ist. Öffentliche Behörden können ihre Position beeinflussen, wenn sie Übertragungsplattformen regulieren, z. die Verteilung von Frequenzen und Satellitenressourcen oder die Lizenzierung von Multiplex-Plattformen und so weiter. Es wäre unmöglich, all diese Maßnahmen im Detail zu behandeln. Einige abschließende Bemerkungen können jedoch als vorläufiger Leitfaden dienen. Nach den oben dargelegten Argumenten sind staatliche Eingriffe in das Bestehen angemessener 93 Siehe oben Abschnitt II.4. Nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte 26 müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach Artikel 10 Absatz 2 gerechtfertigt sein. Dies bedeutet, dass der öffentliche Dienst existiert

Die Rundfunkveranstalter sind gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Maßnahmen im Verhältnis zu legitimen Zielen geschützt, die ein Staat verfolgen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein bestimmter Marktanteil oder eine bestimmte Anzahl von Kanälen usw. durch Artikel 10 garantiert oder geschützt wird. Was tatsächlich die Freiheit des Senders stört, dh welche Störung in dem oben genannten Sinn, hängt von der tatsächlichen ab Situation der Medien in einem bestimmten Staat. Man muss die gesamte Medienlandschaft einschließlich der Printmedien und anderer Rundfunkanstalten einbeziehen und auf dieser Grundlage den Beitrag des öffentlichen Rundfunks zur Pluralität bewerten. Wenn dieser Beitrag durch Maßnahmen des Staates in Bezug auf Finanzen, Programmangebote, Meinungsvielfalt usw. erheblich reduziert wird, kann das Niveau des Pluralismus unter das akzeptable Niveau in einer demokratischen Gesellschaft fallen. Dies würde eine Verletzung von Artikel 10 darstellen. RATSCHAFTSPUNKT DER STAATEN Ungeachtet des Vorstehenden verfügt die nationale Medienpolitik immer noch über ausreichenden Handlungsspielraum. Der Staat kann seine Medienpolitik an sich verändernde soziale Situationen und Marktentwicklungen anpassen und die Position eines bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters verringern oder verändern. Bei positiven Verpflichtungen des Staates ist der Ermessensspielraum jedoch breiter als bei staatlichen Eingriffen. Verstößt eine Maßnahme gegen Artikel 10, muss der Staat (Parlament, Regierung, Regulierungsbehörden) dies im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 begründen. Somit hindert das Übereinkommen einen Staat daran, willkürliche oder unverhältnismäßige Maßnahmen in Bezug auf legitime Ziele zu ergreifen, die die Rechte eines bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters beeinträchtigen. Schließlich müssen wir anerkennen, dass es nicht einfach ist zu beurteilen, ob der Grad des Pluralismus unter das Niveau einer Demokratie fällt oder nicht. Daher wird eine gewisse Menge an Beweisen notwendig sein. Eine Reorganisation und / oder Verringerung der Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch den Staat könnte in vielen Fällen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 gerechtfertigt sein. Darüber hinaus verpflichten die positiven Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 1 die Staaten, jederzeit eine Medienlandschaft zu gewährleisten, die nach den Grundsätzen von Pluralismus und Vielfalt, Toleranz und Offenheit sowie nach weitgehend unabhängigen und unparteiischen Informationen und Berichten gestaltet ist. DER TOCHTERGEIST DES MENSCHENRECHTSSCHUTZSYSTEMS DER EMRK Es ließe sich bezweifeln, ob ein Rechtsschutz ausreicht, der sich auf Fälle willkürlichen oder unverhältnismäßigen staatlichen Handelns beschränkt oder auf mehr oder weniger vagen positiven Verpflichtungen der Staaten beruht. Aber man darf keinesfalls übersehen, dass der Menschenrechtsschutz durch die EMRK den nationalen Systemen zum Schutz der Menschenrechte nachgeordnet sein soll. Im Bereich der Medienpolitik ist das Subsidiaritätsprinzip besonders ausgeprägt, trotz des weit verbreiteten Verständnisses der Werte und Ziele, die dem Recht auf freie Meinungsäußerung zugrunde liegen. Das nationale Verfassungsrecht kann den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zuweilen eine stärkere Rechtsstellung verschaffen. Dies könnte beispielsweise durch das vom griechischen Staatsrat anerkannte Verfassungsprinzip der Kontinuität des öffentlichen Dienstes geschehen. Die EMRK beabsichtigt nicht, ein bestimmtes Modell für die Organisation des Rundfunks in einem

bestimmten Land vorzuschreiben. Nichtsdestotrotz ist das, was in dieser Studie abgeschlossen wurde, wichtig. Nach unserer Interpretation sagt Artikel 10 mehr über den Status von öffentlich-rechtlichen Medien als nur, dass ein Staat "entscheiden" kann, ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem einzurichten oder nicht. Sie verleiht bestehenden öffentlich-rechtlichen Medien rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Handlungen des Staates im Verhältnis zu legitimen Zielen, die ein Staat verfolgen kann, und verpflichtet den Staat, ein Mediensystem (wieder) einzurichten, das die allgemeinen Anforderungen von Artikel 10 erfüllt. Die Auswirkungen hängen stark von der tatsächlichen Situation in einem Mitgliedstaat ab und erfordern eine ausführliche Abhandlung, in der die jeweilige Medienlandschaft ausführlich erörtert wird.